

Ausfertigung

Aktenzeichen:
4 C 106/14



Verkündet am
08.05.2014

Amtsgericht Wangen im Allgäu

Leinmüller, JOSEK
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:
1676/13 BS21 JB

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Wangen im Allgäu
durch den Richter am Amtsgericht Sporer
am 08.05.2014 auf die mündliche Verhandlung vom 22.04.2014

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1 186 € nebst Jahreszinsen hieraus i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 20.03.2014 zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i. H. v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Gerichtsgebührenstreitwert: 1 186 €.

Tatbestand

Der Zeuge [REDACTED] betreibt in Wangen/Allgäu eine Fahrschule. Am 15.10.2012 wurde sein Schulungsfahrzeug durch den bei der Beklagten haftpflichtversicherten Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] beschädigt. Bis zum 26.10.2012 befand sich das klägerische Fahrzeug zur Reparatur in der Werkstatt. Um seinen Ausbildungsbetrieb während der Ausfallzeit fortzusetzen mietete der Zeuge bei der Klägerin, die gewerbsweise Schulungsfahrzeuge zur Verfügung stellt, einen BMW X1 an und verlangte die dafür geltend gemachten Kosten i. H. v. 2 265 € netto, worauf die Beklagte vorprozessual 1 079 € bezahlte.

Mit der Klage begehrt die Klägerin aus abgetretenem Recht Restzahlung.

Dazu trägt sie vor,

dass die Kosten nicht zu beanstanden seien. Bei einem Fahrschulfahrzeug handelt es sich um ein Sonderfahrzeug mit Spezialausrüstung.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1 186 € nebst Jahreszinsen hieraus i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Dazu trägt sie vor,

dass der Kostenaufwand bereits im Hinblick auf den drohenden Verdienstaussfall bei vorläufiger Einstellung der Ausbildungsfahrten überhöht sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED]. Wegen der Darlegungen wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 22.02.2014 verwiesen. Hinsichtlich des sonstigen Parteivortrags und weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die gegenseitig gewechselten Schriftsätze nebst etwaiger Anlagen, das Verhandlungsprotokoll und den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Die ohne weiteres zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg.

Der Anspruch der Kläger ergibt sich dem Grunde nach aus den §§ 398, 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 S. 1 StVG, 115 VVG und 249 BGB. Zur Aktivlegitimation der Klägerin wird auf BGH DAR 2012, 637 verwiesen. Einwände wurden von der Beklagten insofern auch nicht geltend gemacht.

Nach der Rechtsprechung des BGH NJW 1993, 3321 kann die gem. § 249 BGB geschuldete Wiederherstellung des ohne das Schadensereignis bestehenden Zustandes beim schadensbedingten Ausfall eines Kraftfahrzeuges, unabhängig davon, ob dieses privat oder gewerblich genutzt wird, i. d. R. am ehesten dadurch erfolgen, dass der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug anmietet, wobei der Schädiger die hierdurch entstehenden Kosten zu ersetzen hat. Die Grenze, bis zu der in solchen Fällen Naturalrestitution durch Anmietung eines Ersatzwagens verlangt werden kann, wird durch § 251 Abs. 2 BGB bestimmt. Hiernach tritt erst dann Wertersatz, hier die Verweisung des Geschädigten auf Ersatz des entgangenen Gewinnes, an die Stelle der Wiederherstellung, wenn letztere nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall von einer solchen

Unverhältnismäßigkeit auszugehen ist, kommt zwar dem Vergleich zwischen Mietkosten für das Ersatzfahrzeug einerseits und dem bei Verzicht auf die Anmietung drohenden Verdienstauffalls andererseits durchaus Bedeutung zu; es handelt sich aber nur um einen unter einer Mehrzahl von Gesichtspunkten innerhalb der anzustellenden Gesamtbetrachtung des Interesses des Geschädigten an der ungestörten Fortsetzung seines Betriebs. Denn in gleicher Weise sind auch dessen sonstige schutzwürdigen Belange zu berücksichtigen, etwa sein Anliegen, den guten Ruf seines Betriebs nicht zu gefährden, mit vollem Wagenpark disponieren zu können, die Kapazität der verbliebenen Fahrzeuge nicht übermäßig beanspruchen zu müssen etc. Die Grenze des § 251 Abs. 2 BGB ist nicht schon dann überschritten, wenn die Kosten für die Inanspruchnahme eines Mietwagens den ansonsten drohenden Gewinnausfall (sei es auch erheblich) übersteigen, sondern erst dann, wenn die Anmietung des Ersatzfahrzeuges für einen wirtschaftlich denkenden Geschädigten aus der maßgeblichen vorausschauenden Sicht unternehmerisch geradezu unververtretbar ist, was nur ausnahmsweise der Fall sein wird. Auf die diesbezüglich überzeugenden Darstellungen im Urteil AG Stuttgart-Bad Cannstatt, Entscheidung vom 11.02.2013, 8 C 2058/12 wird Bezug genommen.

Der Zeuge ████████ bestätigte, dass er die Ausbildungs- und Prüfungsfahrten in seinem Betrieb allein macht. Es steht grundsätzlich nur ein Fahrzeug zur Verfügung. Lediglich bei Bedarf kann ein Automatikfahrzeug genutzt werden. Ausweislich der vorgelegten Tagesnachweise waren zum Unfallzeitpunkt in den folgenden Tagen eine Vielzahl von Ausbildungs- und Prüfungsfahrten terminiert. Überschlägig errechnet sich ein Umsatz von ca. 2 500 € netto. Es mag sein, dass die Termine kurzfristig hätten verlegt werden können, was aber mit zum Teil möglicherweise erheblichen Verzögerungen für die Kunden verbunden gewesen wäre. Ob deswegen tatsächlich ein Schüler die Fahrschule gewechselt hätte, erscheint zwar als fraglich, allerdings war bei Absagen ohne weiteres mit einem Renommeeverlust bei der potenziellen Kundschaft zu rechnen. Die diesbezüglich negative Auswirkungen für den künftigen Geschäftsbetrieb wollte der Zeuge nachvollziehbar vermeiden. Bezeichnenderweise führte er aus, dass er bereits früher einmal bei einem Defekt an seinem Fahrzeug und einem damit verbundenen Ausfall auf eigene Kosten ein Ersatzfahrzeug angemietet hat. In diesem Zusammenhang ist es zutreffend, dass die verlangten Preise der Klägerin bedingt durch eine evtl. Monopolstellung am Markt im Vergleich zu den Mietpreisen für sonstige Mietwagen überhöht sein mögen. Dies muss sich der Zedent aber - wie ausgeführt - nur bedingt zurechnen lassen. Von einem unverhältnismäßigen Aufwand

konnte das Gericht, wie dargelegt, nicht ausgehen.

Die Klägerin nahm bereits aus Gründen der Eigensparnis einen Abzug von 10 % vom Grundmietpreis vor. Es mag sein, dass ein BMW X1 im Vergleich zu einem BMW Mini eine Klassenstufe höher einzuordnen ist. Andererseits ist kein erheblicher Nutzungsvorteil des Zedenten an dem größeren Fahrzeug erkennbar. Durch Durchführung von Schulungsarbeiten sind beide Fahrzeuge grundsätzlich gleich geeignet.

Es ergibt sich somit folgende Abrechnung:

Rechnung vom 26.10.2012 netto	2 265 €
abzgl. Zahlung	<u>1 079 €</u>
	1 186 €

2. Die Entscheidung über die Verzugszinsen beruht auf den §§ 280, 286, 288, 291 BGB.
3. Die sonstigen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 und 709 ZPO. Der Gerichtsgebührenstreitwert ergibt sich aus der Höhe der geltend gemachten Hauptforderung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ravensburg
Marienplatz 7
88212 Ravensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Wangen im Allgäu
Lindauer Straße 28
88239 Wangen im Allgäu

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Sporer
Richter am Amtsgericht



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle